20. Wahlperiode **05.03.13**

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dr. Wieland Schinnenburg (FDP) vom 26.02.13

und Antwort des Senats

Betr.: Luftreinhaltung in Hamburg

Nach Medienberichten hat die EU einen Antrag des Hamburger Senates auf Fristverlängerung bei der Einhaltung der von der EU festgelegten Grenzwerte für Schadstoffe abgelehnt. Ähnlich soll es 33 anderen Städten oder Regionen ergangen sein.

Ich frage den Senat:

1. Um welche Grenzwerte ging es? Wie hoch sind jeweils die von der EU festgelegten Grenzwerte? Wie sind die entsprechenden Werte in Hamburg?

Es ging um die Fristverlängerung für die Einhaltung der jeweiligen Grenzwerte für den Jahresmittelwert und den 1-Stunden-Mittelwert für den Schadstoff Stickstoffdioxid (NO₂)

Der Jahresmittelwert von 40 μg/m³ darf nicht überschritten werden. Der 1-Stunden-Mittelwert von 200 μg/m³ darf nicht öfter als 18-mal pro Jahr überschritten werden.

Beide Grenzwerte gelten seit dem 1. Januar 2010 und sind festgelegt in der europäischen Luftqualitätsrichtlinie (2008/50/EG), die durch die 39. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen – 39. BImSchV) vom 2. August 2010 in das nationale Recht umgesetzt wurde.

Der Jahresmittelwert wird in Hamburg an den vier Verkehrsmessstellen (Habichtstraße, Stresemannstraße, Max-Brauer-Allee und Kieler Straße) überschritten.

Im Jahr 2010 wurde der 1-Stunden-Mittelwert an der Verkehrsmessstation Habichtstraße insgesamt 24-mal überschritten, um sechsmal häufiger als zulässig. Seit 2011 liegt die Anzahl der Überschreitungsfälle an der Habichtstraße unterhalb der 18 zulässigen Überschreitungen.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die gemessenen Jahresmittelwerte und Überschreitungen des 1-Stunden-Mittelwertes an den vier Hamburger Verkehrsmessstationen seit 2010:

Jahresmittelwert ¹⁾ NO ₂ (µg/m³)	2010	2011	2012
Habichtstraße	60	61	64
Kieler Straße	54	51	50
Max-Brauer-Allee	70	67	65
Stresemannstraße	66	61	57

1-Stunden-Mittelwert ²⁾ Anzahl der Überschreitungen	2010	2011	2012
Habichtstraße	24	10	2
Kieler Straße	1	2	0
Max-Brauer-Allee	11	4	1
Stresemannstraße	1	6	1

¹⁾ Grenzwert 40 µg/m³

2. Was hat der Senat genau beantragt? Wie ist darüber genau entschieden worden? Welche Auswirkungen hat das für Hamburg? Sind Strafzahlungen zu erwarten?

Hamburg hatte entsprechend Artikel 22 der Luftqualitätsrichtlinie (RL 2008/50/EG) die Verlängerung der Frist bis zur Erfüllung der Grenzwerte für Stickstoffdioxid (NO₂) beantragt (Notifizierung). Diese Frist konnte um höchstens fünf Jahre, das heißt bis zum 31. Dezember 2014, verlängert werden.

Die Notifizierung ist an Bedingungen geknüpft. Entscheidend dabei ist, hinreichend darzustellen, dass die jeweiligen Grenzwerte von 200 μg/m³ für den Stundenmittelwert und von 40 μg/m³ für den Jahresmittelwert ab 2015 eingehalten werden können.

Die EU-Kommission hat gegen die Verlängerung der Frist für die Einhaltung des NO₂-Stundenmittelgrenzwerts in Hamburg keine Einwände, sofern der Luftqualitätsplan angenommen und der Kommission mitgeteilt wird. Hamburg hatte bereits am 27. Dezember 2012 über das Bundesumweltministerium den Plan eingereicht.

Die EU-Kommission hat gegen die Fristverlängerung für die Einhaltung des NO₂-Jahresmittelgrenzwerts in Hamburg Einwände erhoben, da trotz geltender und zusätzlicher Maßnahmen nicht nachgewiesen werden konnte, dass der Grenzwert bis zum Ablauf des Verlängerungszeitraums eingehalten werden kann. Die EU-Kommission hält es für erforderlich, strengere Minderungsmaßnahmen in den Luftqualitätsplan aufzunehmen, wenn die Einhaltung der Grenzwerte bis 2015 erreicht werden soll.

Die EU-Kommission hat aktuell ausschließlich über die beantragten Fristverlängerungen entschieden, nicht über die Frage von Vertragsverletzungsverfahren und den möglichen Folgen.

3. Welchen anderen Städten oder Regionen wurde ebenfalls eine Fristverlängerung verweigert? Liegen bei diesen ebenfalls Grenzwertüberschreitungen vor?

Wenn ja: in welcher Höhe?

57 Gebiete in Deutschland haben aufgrund von Grenzwertüberschreitungen im Jahr 2010 eine Fristverlängerung bei der EU-Kommission beantragt. Insgesamt hat die EU-Kommission gegen die Notifizierung von 33 Gebieten (darunter Hamburg) Einwände erhoben. Zur Liste der Gebiete, denen ebenfalls eine Fristverlängerung verweigert wurde, siehe Anlage 1. Über die Höhe der Grenzwertüberschreitungen anderer Gebiete bis 2015 können keine Angaben gemacht werden, da die notwendige detaillierte Auswertung von 32 Notifizierungsanträgen in der zur Beantwortung verfügbaren Zeit nicht möglich ist.

Alle Anträge und Informationen zur Fristverlängerung wurden von der EU-Kommission online zur Verfügung gestellt:

http://ec.europa.eu/environment/air/quality/legislation/time extensions.htm.

4. Welche dieser Städte/Regionen hat eine Umweltzone?

Siehe Anlage 1.

5. Welche dieser Städte/Regionen erhebt eine City-Maut?

In Deutschland gibt es in keiner Stadt oder Region eine City-Maut.

²⁾ Grenzwert 200 µg/m³ bei 18 zulässigen Überschreitungen

6. Welche dieser Städte/Regionen hat eine Stadtbahn?

In der Anlage 2 sind auf Grundlage von Auskünften der HOCHBAHN und eigenen Recherchen im Internet (siehe auch http://www.urbanrail.net/eu/de/ oder http://de.wikipedia.org/wiki/Datei:Karte_der_%C3%96PNV-

Systeme_in_Deutschland_2008.png et cetera) Städte/Regionen mit einer Stadtbahn aufgeführt. Diese Aufzählung gibt einen groben Überblick, erhebt jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit, da nicht gewährleistet werden kann, dass die Angaben im Internet für alle Städte aktuell gehalten werden.

7. Welche dieser Städte/Regionen hat in größerem Umfang Tempo 30 angeordnet?

Der zuständigen Behörde liegen keine validen Informationen über den Umfang von Geschwindigkeitsbeschränkungen auf 30 km/h in den in Rede stehenden Städten/Regionen vor.

8. Welche Schadstoffwerte könnten voraussichtlich in Hamburg durch eine Umweltzone in welchem Umfang gesenkt werden?

Die für Hamburg gutachterlich (siehe: http://www.hamburg.de/start-elektrosmog-luft-laerm/2892796/gutachten-luftreinhaltung.html) für das Jahr 2011 ermittelten Minderungsraten bei Einführung einer Umweltzone betragen:

- Stickstoffdioxid-Immissionen: max. 1,9 μg/m³, min. 0,3 μg/m³ in einzelnen Straßenabschnitten, im Durchschnitt 0,8 μg/m³,
- Feinstaub PM₁₀-Immissionen (nicht Gegenstand der Notifizierung): max. 3,3 μg/m³, min. 0,2 μg/m³ in einzelnen Straßenabschnitten, im Durchschnitt 0,9 μg/m³.
 - 9. Welche Schadstoffwerte könnten voraussichtlich in Hamburg durch eine City-Maut in welchem Umfang gesenkt werden?

Die Auswirkung einer City-Maut auf die Immissionsbelastung in Hamburg hängt in erster Linie von der Ausgestaltung einer City-Maut ab (zum Beispiel Maut-Gebühr in Abhängigkeit von Emissionen des Fahrzeugs), deswegen sind valide Aussagen nicht möglich. Zudem besteht das Risiko von Ausweichverkehren mit zusätzlichen Emissionen auf den Ausweichstrecken.

10. Welche Schadstoffwerte könnten voraussichtlich in Hamburg durch eine Stadtbahn in welchem Umfang gesenkt werden?

Die Wirkungen einer Stadtbahn auf die Schadstoffkonzentrationen in Hamburg würden wesentlich davon abhängen, in welchem Umfang, auf welchen Linien, in welchem örtlichen Bereich et cetera diese verkehren würde. Zudem wäre entscheidend, in welchem Umfang durch den Einsatz einer Stadtbahn beispielsweise Busverkehre oder Fahrten mit dem Pkw et cetera ersetzt werden würden. Hierzu liegt der zuständigen Behörde keine quantitative Abschätzung vor.

11. Welche Schadstoffwerte könnten voraussichtlich in Hamburg durch ein flächendeckendes Tempo 30 in welchem Umfang gesenkt werden?

Über den Einfluss der Geschwindigkeit auf eine Minderung der Schadstoffemissionen gibt es keine gesicherten Erkenntnisse. Je nach Randbedingungen können sich die Emissionen verringern oder erhöhen.

12. Welche Maßnahmen plant der Senat, um die von der EU vorgegebenen Grenzwerte künftig einzuhalten?

Die 1. Fortschreibung des Luftreinhalteplans wurde im Dezember 2012 an die EU gesandt. Sie enthält 80 verhältnismäßige, wirksame und verursachergerechte Maßnahmen, um entsprechend der Anforderung der 39. Bundesimmissionsschutz-Verordnung den Zeitraum der Überschreitung der Grenzwerte so kurz wie möglich zu halten.

Anlage 1

Gebiets- Nr.	Gebiete mit Einwänden nach EU-KOM Beschluss, Artikel 1 (3) vom 20.02.2013	Orte in Gebiet, gemäß Anlage 1 der Mitteilung der Regierung der Bundesre- publik Deutschland vom 28.09.2011 *1)	UWZ * ²⁾
2	Ballungsraum Berlin	Berlin	UWZ
3	Ballungsraum Freiburg	Freiburg	UWZ
5	Ballungsraum Mannheim/ Heidelberg	Mannheim, Heidelberg	UWZ
6	Ballungsraum Stuttgart	Freiberg am Neckar, Leonsberg, Ludwigsburg, Stuttgart	UWZ
7	Regierungsbezirk Karlsruhe (ohne Ballungsräume)	Mühlacker, Pfinztal, Pforz- heim, Walzbachtal	UWZ (außer Walzbachtal)
9	Regierungsbezirk Tübingen	Reutlingen, Tübingen, Ulm	UWZ
10	Regierungsbezirk Stuttgart, ohne Ballungsraum Stuttgart	Heidenheim, Heilbronn, Ils- feld, Ingersheim, Markgrönin- gen, Pleidelsheim, Schwä- bisch Gmünd, Urbach	
11	Ballungsraum München	München	UWZ
12	Ballungsraum Augsburg	Augsburg	UWZ
13	Nürnburg	Nürnburg	-
14	Oberbayern	Oberbayern (Oberaudorf - Inntalautobahn)	
17	Ballungsraum Niedersachsen- Bremen	Bremen	UWZ
19	Ballungsraum I (Rhein-Main)	Frankfurt, Darmstadt, Offenbach, Wiesbaden	UWZ (FFM, Wiesb.)
20	Ballungsraum II Kassel	Kassel	-
23	Gebiet II (Mittel- und Nordhessen)	Fulda, Limburg, Marburg	-
24	Ballungsraum Hamburg	Hamburg	-
30	Wuppertal	Wuppertal, Remscheid	UWZ
31	Münster	Münster	UWZ
32	Köln	Bonn, Hürth, Köln, Langen- feld	UWZ (außer Hürth)
33	Hagen	Gevelsberg, Hagen	UWZ (Hagen)
34	Essen	Essen, Gelsenkirchen, Gladbeck, Herne, Recklinghausen	UWZ
35	Dortmund	Dortmund, Kamen, Witten	UWZ (nur Dortmund)
36	Düsseldorf	Düsseldorf, Neuss	UWZ
37	Bielefeld	Bielefeld	-
38	Aachen	Aachen	-
39	Mönchengladbach	Mönchengladbach	UWZ
40	Rheinisches Braunkohlerevier	Düren	-
41	Urbane Bereiche und ländlicher Raum im Land Nordrhein- Westfalen	Erwitte, Eschweiler, Halle, Hamm, Mettmann, Overath, Paderborn, Siegen	-
42	Duisburg	Dinslaken, Duisburg, Mülheim, Oberhausen	UWZ
44	Koblenz/Neuwied	Koblenz -	
45	Mainz	Mainz UWZ	
46	Worms/Frankenthal/Ludwigshafen	Ludwigshafen -	
56	Gebiet Thüringen 1	Erfurt, Gera, Jena, Mühlhausen, Weimar	UWZ (nur Erfurt)

^{* 1)} Quelle: http://ec.europa.eu/environment/air/quality/legislation/time_extensions.htm (27.02.2013)
Auf welche Städte im Gebiet sich die Einwände der EU-KOM beziehen, ist hier nicht bekannt
* 2) Quelle: http://gis.uba.de/Website/umweltzonen/umweltzonen.php, Stand: 11.02.2013

Anlage 2

Gebiets-Nr. EU-KOM	Gebiete mit Einwänden EU-KOM nach Beschluss, Artikel 1 (3) Gebiete mit Stadt- bzw. Straßenbahnsystemen	Orte in Gebieten, gemäß Anlage 1 der Mitteilung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vom 28.09.2011) Ort mit Stadt- bzw. Straßenbahnsystemen	
2	Ballungsraum Berlin	Berlin	
3	Ballungsraum Freiburg	Freiburg i. Breisgau	
5	Ballungsraum Mannheim/Heidelberg	Mannheim, Heidelberg	
6	Ballungsraum Stuttgart	Freiberg am Neckar, Leonsberg, Ludwigsburg, <i>Stuttgart</i>	
7	Regierungsbezirk Karlsruhe (ohne Ballungsräume)	Mühlacker, Pfinztal, Pforzheim, Walzbachtal	
9	Regierungsbezirk Tübingen	Reutlingen, Tübingen, <i>Ulm</i>	
10	Regierungsbezirk Stuttgart, ohne Ballungsraum Stuttgart	Heidenheim, <i>Heilbronn</i> , Ilsfeld, Ingersheim, Markgröningen, Pleidelsheim, Schwäbisch Gmünd, Urbach	
11	Ballungsraum München	München	
12	Ballungsraum Augsburg	Augsburg	
13	Nürnburg	Nürnburg	
14	Oberbayern	Oberbayern (Oberaudorf - Inntalautobahn)	
17	Ballungsraum Niedersachsen-Bremen	Bremen	
19	Ballungsraum I (Rhein-Main)	Frankfurt, Darmstadt, Offenbach, Wiesbaden	
20	Ballungsraum II Kassel	Kassel	
23	Gebiet II (Mittel- und Nordhessen)	Fulda, Limburg, Marburg	
24	Ballungsraum Hamburg	Hamburg	
30	Wuppertal	Wuppertal, Remscheid	
31	Münster	Münster	
32	Köln	Bonn, Hürth, Köln, Langenfeld	
33	Hagen	Gevelsberg, Hagen	
34	Essen	Essen, Gelsenkirchen, Gladbeck, Herne, Recklinghausen	
35	Dortmund	Dortmund, Kamen, Witten	
36	Düsseldorf	Düsseldorf, Neuss	
37	Bielefeld	Bielefeld	
38	Aachen	Aachen	
39	Mönchengladbach	Mönchengladbach	
40	Rheinisches Braunkohlerevier	Düren	
41	Urbane Bereiche und ländlicher Raum im Land Nordrhein-Westfalen	Erwitte, Eschweiler, Halle, Hamm, Mettmann, Overath, Paderborn, Siegen	
42	Duisburg	Dinslaken, Duisburg, Mülheim, Oberhausen	
44	Koblenz/Neuwied	Koblenz	
45	Mainz	Mainz	
46	Worms/Frankenthal/Ludwigshafen	Ludwigshafen	
56	Gebiet Thüringen 1	Erfurt, Gera, Jena, Mühlhausen, Weimar	

Quelle: http://ec.europa.eu/environment/air/quality/legislation/time_extensions.htm